

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen der TELOGS GmbH

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Dienstleistungen, welche die TELOGS GmbH – nachfolgend kurz TELOGS genannt – gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch TELOGS. Etwaigen allgemeinen Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit sie mit diesen allgemeinen Dienstleistungsbedingungen nicht übereinstimmen. Erklärungen des Bestellers, die von diesen allgemeinen Dienstleistungsbedingungen abweichen, verpflichten TELOGS nicht.

II. Dienstleistungspreis

1. Die Dienstleistung wird gemäß Anhang nach Zeitanfall abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet wird.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Dienstleistungspersonal bei der Durchführung der Dienstleistung auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Vor Beginn der Arbeiten muss der TELOGS-Teamleiter vor Ort (entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung seines Arbeitgebers) eine TELOGS-Gefährdungsbeurteilung erstellen und seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen. Hierbei hat der Besteller (der Betreiber) die entsprechenden Auskünfte, Unterlagen sowie ansonsten erforderlichen Handlungen zu erbringen und die Gefährdungsbeurteilung gegenzuzeichnen.
3. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Dienstleistungsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Dienstleistungsleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Dienstleistungspersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt TELOGS unverzüglich von Verstößen des Dienstleistungspersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen des Dienstleistungspersonals kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Dienstleistungsleiter den Zutritt zur Dienstleistungsstelle verweigern.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet und hat insbesondere die nachfolgend aufgeführten Zuarbeiten zu erbringen:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Dienstleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Dienstleistungsleiters zu befolgen. TELOGS übernimmt für diese bestellerseitig bereitgestellten Hilfskräfte keine Haftung.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial und Schmiermittel).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Dienstleistungspersonals in unmittelbarer Nähe der Dienstleistungsstelle.
 - f) Transport der Dienstleistungsteile an den Dienstleistungsplatz, Schutz der Dienstleistungsteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Dienstleistungsteile.

- g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Dienstleistungspersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstands und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Dienstleistung sofort nach Ankunft des Dienstleistungspersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung, der seinerseits alle sich hieraus ergebenden Vorkehrungen zu treffen hat.
 3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist TELOGS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von TELOGS unberührt.

V. Dienstleistungsfrist, Gefahrtragung

1. Eine etwa vereinbarte Dienstleistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Dienstleistung zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Verzögert sich die Dienstleistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von TELOGS nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Dienstleistungsfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem TELOGS in Verzug geraten ist.
3. Erwächst dem Besteller nachweisbar infolge Verzuges von TELOGS ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Dienstleistungspreis für denjenigen Teil der von TELOGS zu montierenden Anlage, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
4. Ist die Dienstleistung vor der Abnahme ohne Verschulden von TELOGS untergegangen oder verschlechtert worden, so ist TELOGS berechtigt, den Dienstleistungspreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von TELOGS unverschuldeter Unmöglichkeit der Dienstleistung.

Eine Wiederholung der Dienstleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit TELOGS dies - insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der TELOGS - zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an TELOGS zu richten.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Dienstleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Dienstleistung als nicht vertragsgemäß, so ist TELOGS zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von TELOGS, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Dienstleistung als erfolgt.
3. Mit der Abnahme gilt das Werk als Vertragsgemäß erbracht, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Gewährleistung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. TELOGS tritt für Dienstleistungsmängel, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme gemäß VI Nr. 1. bzw. 2. auftreten, im Rahmen der Gewährleistung, ein unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet VII. Nr. 5. und IX. in der Weise, dass TELOGS die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat TELOGS einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 12 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
2. Die Gewährleistung bzw. Eintrittspflicht von TELOGS besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Die Gewährleistung bzw. Eintrittspflicht von TELOGS entfällt, wenn der Besteller oder sonstige Dritte ohne Genehmigung von TELOGS Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen haben, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die von ihm oder sonstigen Dritten vorgenommenen Tätigkeiten die Arbeiten von TELOGS nicht beeinträchtigen können.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei TELOGS sofort zu verständigen ist, oder wenn TELOGS mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von TELOGS Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4. Von den durch die Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt TELOGS - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
5. Lässt TELOGS eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung verschuldet fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller ein Minderungsrecht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.

Nur wenn die Dienstleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

6. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VIII. Haftung und Haftungsausschlüsse

1. TELOGS haftet in Ausführung dieses Vertrages für auftretende Schäden infolge eigenen Verhaltens oder infolge des Verhaltens von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) unbeschränkt – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei den Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Bei Schäden, aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die durch einfach fahrlässiges Verhalten von TELOGS oder der nach § 278 BGB zurechenbaren Dritten entstehen, ist die Haftung auf 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million) je Schadensfall und jährlich auf insgesamt 2.500.000,00 € (in Worten: Zwei Millionen Fünfhunderttausend) sowie zusätzlich auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.
3. Abweichend von Absatz 2 ist die Haftung für Nicht-Personenschäden, die aufgrund von Arbeiten an der Software des Auftraggebers oder von Dritten in der Sphäre des Auftraggebers entstehen (EDV-Schäden), im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 100.000,00 € (in Worten: Einhunderttausend) je Schadensfall und jährlich auf insgesamt 200.000,00 € (in Worten: Zweihunderttausend) sowie zusätzlich auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dabei sind unter EDV – Schäden insbesondere solche Schäden zu verstehen, die in Form von Datenverlusten bei dem Auftraggeber, Betriebsunterbrechung aufgrund von Fehlfunktionen an der Software des Auftraggebers im Rahmen der Wartungsarbeiten, entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet eine tägliche Datensicherung durchzuführen.

IX. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne Verschulden von TELOGS die von TELOGS gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Dienstleistungsplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von TELOGS in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

X. Eigentumsvorbehalt

Die von TELOGS gelieferten Sachen (Ersatzteile, Schmierstoffe etc.) bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag Eigentum von TELOGS. TELOGS ist berechtigt, die so gelieferten Sachen zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sachen pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller TELOGS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Sachen gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TELOGS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 471 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den TELOGS entstandenen Ausfall.

Soweit der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen weiter veräußert, ist er dazu im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache tritt der Besteller schon jetzt an TELOGS in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von TELOGS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon

unberührt. Eine Einziehung der Forderung durch TELOGS erfolgt jedoch nicht, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung erfolgt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag von TELOGS. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit anderen, TELOGS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt TELOGS das Miteigentum an der neuen Sachen im Verhältnis des objektiven Wertes des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Gleiches gilt auch für den Fall der Vermischung.

Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller TELOGS anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für TELOGS verwahrt. Zur Sicherung der Forderung von TELOGS gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderung an TELOGS ab, die ihm durch die Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; TELOGS nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

TELOGS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit der Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden einzelnen Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch nicht das gesamte Regelwerk unwirksam, sondern die einzelne unwirksame Regelung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am Nächsten kommt.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen TELOGS und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von TELOGS zuständig ist. TELOGS ist auch berechtigt, das für den Besteller zuständige Gericht anzurufen.